



Departement SPU			
Eingang: 15. JUNI 2023			
Visum: <i>Sau</i> (cc)			
	z. K.	Erh.	Bemerkung
SK			
HBD	<i>AP. Arnde</i>		<i>Onsant</i>
TBO	<i>Silvana Gire</i>		
GUW			
GEA			
BKA			

Amt für Raumentwicklung GR, Ringstrasse 10, 7001 Chur

A+
Stadt Chur
Departement Bau Planung Umwelt
Postfach 820
7001 Chur

Chur, 13. Juni 2023
OP 2022/0463 Wi

Stadt Chur

Teilrevision der Ortsplanung inkl. UVP – Windenergieanlage Oldis II Vorprüfungsbericht

Sehr geehrte Frau Stadträtin
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Mit Schreiben vom 17. November 2022 hat uns das Büro Stauffer & Studach Raumentwicklung in Ihrem Auftrag den Entwurf der eingangs erwähnten Teilrevision der Stadtplanung zur Durchführung des kantonalen Vorprüfungsverfahrens im Sinne von Art. 12 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) zugestellt. Im Rahmen der kantonalen Vernehmlassung haben sich das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), das Bundesamt für Strassen (ASTRA), die Rhätische Bahn (RhB), das Amt für Natur und Umwelt (ANU), das Tiefbauamt (TBA), das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), das Amt für Jagd und Fischerei (AJF), das Amt für Energie und Verkehr (AEV), das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG), der Plantahof, der Archäologische Dienst (AD) sowie die Denkmalpflege (DP) zur Vorlage geäußert. Basierend auf diesen Stellungnahmen sowie unserer raumplanerischen Beurteilung ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

1. Nutzungsplanung

1.1 Interessenabwägung

Das Kap. 5 des Planungs- und Mitwirkungsberichts (PMB) wird mit «Interessenabwägung» überschrieben. Die Ausführungen darin legen aber lediglich das öffentliche Interesse an der Anlage dar. Konfligierende Interessen werden indessen nicht dargelegt. Folglich fehlt auch eine Gewichtung und Abwägung der selbigen. Nach Art. 3 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) muss eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen und im Rahmen der Berichterstattung nach Art. 47 RPV dargelegt werden. Dies ist im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren nachzuholen.

1.2 Lärmschutz – Zuordnung Empfindlichkeitsstufen

Gemäss revidiertem Zonenschema soll der «Zone für Windenergieanlagen» keine Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Art. 43 und 44 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) zugeordnet werden. Dies ist korrekt. Einerseits ist die Zone kaum für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen (Wohnen, Büro) gedacht und andererseits ist der Grundnutzung «Landwirtschaftszone» gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung bereits die ES III zugewiesen. Im Zonenplan (Legende) ist der Hinweis auf die «ES III» zu entfernen.

1.3 Landwirtschaft

Für die WEA Oldis II am geplanten Standort werden ca. 500 m² Fruchtfolgeflächen (FFF) beansprucht. Nach Beendigung des Betriebs sollen die Fundamente der Windenergieanlagen mindestens so weit zurückgebaut werden, dass nach einer vorübergehend reduzierten Folgenutzung die Fläche wieder als FFF bewirtschaftet werden kann.

Für den jetzigen Bewirtschafter der Flächen bedeutet das Projekt eine Verminderung der Produktionsgrundlage und Erhöhung des Arbeitsaufwandes. Falls während des Baus zusätzliche Flächen als Installationsplatz gebraucht werden, ist dem Bewirtschafter der Ertragsausfall zu erstatten.

Im Planungs- und Mitwirkungsbericht auf Seite 17 wird beschrieben, dass der Eingriff für Vögel aufgrund der landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen im Gebiet zu keinem relevanten Lebensraumverlust führt. Hier gilt es anzumerken, dass ab 2024 auch im Ackerbaugebiet 3.5 % Biodiversitätsförderflächen notwendig sind (Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475). Somit werden auch in Ackerbaugebieten Habitate für Vögel entstehen.

1.4 Militär

Aus Sicht des VBS bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben, sofern die Auflagen gemäss Schreiben vom 26. November 2021 (s. eingereichte «Beilage A Vorprojekt mit Anhang», Kapitel 7.5 und Anhang III, 13.5) erfüllt werden. Die Calandawind AG wird gebeten, dem VBS eine schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme und Einhaltung der Auflagen zuzustellen.

1.5 Archäologie

Der Archäologische Dienst stellt zum Beurteilungszeitpunkt keine Beeinträchtigungen bekannter archäologischer Fundstellen fest. Wir nehmen die Teilrevision folglich zur Kenntnis und haben keine prinzipiellen Einwände oder Auflagen vorzubringen. Für die Folgeverfahren (Baubewilligung und Ausführung) ist weiterhin die generell geltende Meldepflicht archäologischer Funde und Befunde zu beachten.

1.6 Plandarstellung

Im Beschlussvermerk auf dem Titelblatt des Zonenplanes ist «Beschlossen in der Volksabstimmung vom:» durch «An der Urnenabstimmung beschlossen am:» zu ersetzen (vgl. ARE-GR: Richtlinien Darstellung Nutzungsplanung, 2022, S. 4).

2. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

2.1 Landschaft

Die Ausführungen im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) betreffend die landschaftlichen Auswirkungen sind korrekt. Der Talboden zwischen Haldenstein und Zizers ist durch Infrastrukturen geprägt und somit landschaftlich vorbelastet.

2.2 Fledermausschutz

Mit der Windenergieanlage (WEA) Oldis II werden zwei Anlagen im selben Gebiet in Betrieb sein und sich auf die aus den Untersuchungen der WEA Oldis I bekannten Fledermauspopulationen auswirken. Alle Fledermausarten sind bundesrechtlich geschützt. Die Abstimmung der Schutzmassnahmen auf die kumulierten Effekte ist zwingend. Ein neuer für beide Anlagen optimierter Abschaltplan soll die Mortalitätsrate möglichst tief halten, aber auch die Energieproduktion nur dann reduzieren, wenn effektiv Fledermäuse unterwegs sind. Weil trotz aller Massnahmen Fledermäuse zu Schaden kommen werden, sind Ersatzmassnahmen in Form von Aufwertungen von wichtigen Lebensräumen oder Strukturen für Fledermäuse (vgl. Kap. 2.1) notwendig. Die Durchführung der angedachten Erfolgskontrolle zur Wirksamkeit der Abschaltungen mittels eines bioakustischen Monitorings während mindestens drei Jahren (vgl. Kap. 2.2) ergänzt die Massnahmen zur Erhaltung der betroffenen Fledermauspopulationen. Je nach Resultaten ist der Abschaltplan anzupassen. Im Konzept der Kompensationsmassnahmen ist ersichtlich, dass mit den angedachten Schutzmassnahmen die jährliche Mortalitätsrate deutlich reduziert werden kann. Mit der Erfüllung der Ersatzmassnahmen kann die Anlage als umweltverträglich in Bezug auf den Fledermausschutz beurteilt werden.

2.2.1 Beilage H Konzept Kompensationsmassnahmen Fledermäuse

Das Konzept betreffend die Kompensations- bzw. die Ersatzmassnahmen wurde unter Beizug der kantonalen Fledermausbeauftragten durch ein Fachbüro erstellt und auf die betroffenen Fledermausarten abgestimmt. Es werden drei Massnahmen vorgeschlagen, welche in Bezug auf den Standort und die Dauer der Massnahme sowie die Umsetzbarkeit konkretisiert werden müssen. Im Genehmigungsverfahren sind die effektiven Ersatzmassnahmen unter Beizug der kantonalen Fledermausbeauftragten zu konkretisieren und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Die Umsetzung hat dann gleichzeitig mit dem Bau der Anlage zu erfolgen.

2.2.2 Beilage G Abschaltplan Fledermäuse

Der vorgeschlagene Abschaltplan für das erste Betriebsjahr sieht eine um 15 % reduzierte tolerierbare Mortalität vor, d.h. total 9 Schlagopfer (lokale und migrierende Fledermausarten) anstelle der festgelegten Restmortalität von 10.4 Individuen für beide Anlagen. Im Bereich der Anlagen kommen *vom Aussterben bedrohte* (CR), *stark gefährdete* (EN) sowie *verletzliche* Fledermausarten (VU) und zugleich *national prioritäre* Arten vor. Diese sind durch die beiden Anlagen Gefährdungen ausgesetzt. Daher soll die tolerierbare Mortalität nicht nur für das erste Betriebsjahr, sondern für die ganze Betriebsdauer mindestens um 15 % nach unten korrigiert werden. Während der ganzen Betriebsdauer der beiden WEA muss eine Massnahmenkontrolle, mit welcher die Einhaltung der umgesetzten Abschaltbedingungen überprüft werden kann, durchgeführt und nachvollziehbar dokumentiert werden. Zudem muss während einer Dauer von mindestens 3 Jahren im Rahmen einer Erfolgskontrolle die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen mit Hilfe eines bioakustischen Monitorings aufgezeigt

werden. Bei einer aufgrund der erfassten Fledermausaktivitätsdaten vorgenommenen Optimierung resp. Anpassung des Abschaltplans muss das Ziel der Reduktion der Mortalität unbedingt eingehalten werden.

Im Betriebsreglement der Anlagen oder einem schriftlichen Dokument ist der Abschaltalgorithmus verbindlich festzulegen. Ebenfalls festzuschreiben sind die Massnahmenkontrolle über die gesamte Betriebsdauer sowie das Monitoring über die ersten drei Betriebsjahre und allfällige Anpassungen. Das Betriebsreglement oder ein schriftliches Dokument ist der Begleitkommission vorzulegen. Diese entscheidet über allfällige Anpassungen des Abschaltplans, des Monitorings sowie der Massnahmen- und Wirkungskontrolle.

2.3 Vogelschutz

Die Methodik und das Untersuchungskonzept zum Konfliktpotenzial bezüglich Vogellebensräume (Brut- und Zugvögel) wurden mit dem AJF abgesprochen. Dabei wurde auf den Erfahrungen mit der WEA Oldis I aufgebaut. Die im UVB dargelegten Resultate der bisherigen Untersuchungen und die daraus abgeleiteten, zu erwartenden Auswirkungen auf die Vogellebensräume erscheinen plausibel und vollständig.

Der UVB führt eine Reihe an Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmassnahmen in Bezug auf die zu erwartenden projektbedingten Auswirkungen auf die Vogellebensräume auf. Auch diese scheinen dem AJF plausibel und vollständig.

Hinsichtlich dem Konfliktpotenzial im Zusammenhang mit dem naheliegenden Brutstandort des Uhus sind gemäss UVB weiterführende Abklärungen vorgesehen (räumlich/zeitliche Habitatnutzung, Bedeutung des Brutplatzes für Fortbestand Uhuspopulation). Die daraus resultierenden Erkenntnisse sollen zum Schutz des Uhus in der Betriebsphase vollumfänglich umgesetzt werden. Die entsprechenden Forschungskonzepte wurden dem AJF im Rahmen der aktuellen Vernehmlassungsrunde vorgelegt. Die Konzepte wurden durch den amtsinternen Fachspezialisten für Ornithologie des AJF geprüft und als fachlich ausgereift beurteilt. Damit kann die WEA Oldis II unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmassnahmen (gemäss UVB) und unter Vorbehalt der Ergebnisse der weiteren Untersuchungen aus ornithologischer Sicht bzgl. Uhu-Vorkommen als umweltverträglich beurteilt werden.

Dennoch ist an dieser Stelle (wie bereits beim Richtplanverfahren) auf das Urteil 1C_573/2018 des Bundesgerichts (BGer) vom 24. November 2021 hinzuweisen. Dieses könnte auch für die vorliegende OP-Teilrevision von Bedeutung sein. Darin führt das BGer in E 13.6 aus, dass wegen eines in unmittelbarer Nähe brütenden Wanderfalkenpaars nur vier der sechs geplanten Turbinen errichtet werden dürfen. Bei zwei Windturbinen sei mit 350 und 700 m die von der Vogelwarte Sempach als Minimum geforderte Distanz von 1000 m zwischen dem Horst der Wanderfalken und den Windturbinen nicht eingehalten. Das Gericht verwies bei der hohen Gewichtung des Schutzes der Wanderfalken insbesondere auf die Tatsache, dass diese gemäss Roter Liste potenziell gefährdet seien und eine hohe nationale Priorität aufwiesen. Zudem sei die Wanderfalkenpopulation im Jura rückläufig und fragil. In der Folge versagte das Bundesgericht zwei Windenergiestandorten die Bewilligung. Im Fall der geplanten Windenergieanlage Oldis II liegt der WEA-Standort nur wenige hundert Meter von einem aktiven Uhubrutplatz entfernt. Wie beim Wanderfalken handelt es sich wie beim Uhu um eine windkraftsensible, kollisionsgefährdete, national prioritäre Brutvogelart die in der Roten Liste mit dem

Gefährdungsstatus «verletzlich» eingestuft ist. Im Wissen um die präjudizielle Bedeutung des zitierten Entscheids, ist bei der Interessenabwägung in Bezug auf den Uhubrutplatz besonders sorgfältig vorzugehen.

2.4 Wildtierschutz

Die Vorgaben aus dem Konzept Windenergie des Bundes in Bezug auf den Mindestabstand zu Wildtierpassagen über Nationalstrassen (300 m Abstand gilt als Ausschlussgebiet) werden gemäss AJF eingehalten. Ein Grossteil der WEA Oldis II gilt gemäss den Bundesvorgaben als Vorbehaltsgebiet (300–500 m Abstand zur Wildtierpassage über Nationalstrassen; Überschneidung Wildtierkorridor überregionale Bedeutung GR02). Für WEA innerhalb dieses Bereiches gilt es deren Auswirkungen im Rahmen der UVP abzuklären.

Um die negativen Projektwirkungen auf den Wildtierkorridor und die Wildtierpassage zu minimieren und zu kompensieren sieht das Projekt:

- die Schaffung von Vernetzungselementen (Niederhecken und zusammenhängende Gebüschstrukturen) zwischen Rüfeli und Rheinufer südlich des Kiesabbauperimeters;
- die Bestockung (Niederhecke) der südlichen Abbaukante des Kiesabbauperimeters;
- sowie eine Verlängerung der Lärm- und Lichtschutzwand westlich der Wildtierpassage vor.

Gemäss dem vorliegenden UVB sollten bei vollständiger Umsetzung dieser Milderungs- und Ersatzmassnahmen die negativen Projektwirkungen kompensiert und sowohl die Funktionalität der Wildtierpassage als auch des Wildtierkorridors im Bereich der WEA gewährleistet werden können. Richtigerweise hält der UVB aber fest, dass angesichts fehlender vergleichbarer Erfahrungen bezüglich der Wirkungen der vorgesehenen Massnahmen und damit auch den Projektwirkungen zum jetzigen Zeitpunkt keine abschliessende Beurteilung möglich ist. Um dieser Unsicherheit zu begegnen, sieht das Projekt eine fortlaufende Wirkungskontrolle hinsichtlich der Funktionalität des Wildtierkorridors vor.

Die Schaffung zusätzlicher Leitstrukturen in Richtung der Wildtierbrücke dürfte sich positiv auf die Funktionalität des Wildtierkorridors auswirken.

Um das langfristige Fortbestehen dieser Milderungs- und Ersatzmassnahmen sicherstellen zu können, sind die vorgesehenen Leitstrukturelemente (Niederhecken und Gebüschstrukturen) in den Generalen Gestaltungsplan (Schutzziel Leitstrukturen Wildtierkorridor) aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung dieser Milderungs- und Ersatzmassnahmen sowie der vorgesehenen Wirkungskontrolle kann das Projekt hinsichtlich den Schutzansprüchen des Wildtierkorridors GR02 respektive der Wildtierpassage Halbmit als umweltverträglich eingestuft werden.

2.5 Revitalisierungsperimeter

Im Kanton Graubünden müssen die Gewässerräume planerisch festgelegt werden (Nutzungsplanung; Gewässerraumzonen Art. 37a KRG). Der erweiterte Revitalisierungsperimeter wird demgegenüber lediglich als Grundlage im Richtplan aufgeführt. Letzterer zeigt auf, welche ungefähren Ausmasse ein Revitalisierungsprojekt an einem bestimmten Gewässerabschnitt theoretisch haben könnte und basiert auf den flussmorphologischen Gegebenheiten. Innerhalb des erweiterten Revitalisierungspe-

rimeters ist bei allfälligen Bau- und Nutzungsvorhaben die ohnehin nötige Interessenabwägung vorzunehmen, damit allfällige Revitalisierungsprojekte nicht durch neue Bauten und Anlagen verteuert oder verunmöglicht werden.

Gemäss dem Planungsleitfaden für die kommerzielle Windenergienutzung in Graubünden ist bei der Planung von Windenergieanlagen der erweiterte Revitalisierungssperimeter zu berücksichtigen. Die vorgesehene Zone für Windenergieanlagen überschneidet sich teilweise mit den am linken Rheinufer ausgewiesenen Flächen des erweiterten Revitalisierungssperimeters, was nicht zielführend ist. Den entsprechenden Zielkonflikt gilt es zu bereinigen.

2.6 Grundwasserschutz

Die vorgesehene Erweiterung der WEA Oldis liegt gemäss kantonaler Gewässerschutzkarte im Gewässerschutzbereich A_U. Grundwasser- und/oder Quellschutzzonen werden durch die vorgesehene Windenergieanlage gemäss UVB nicht tangiert. Laut Grundwasserkarte ist im Bereich der geplanten zweiten Windparkanlage von einem Flurabstand zum Grundwasser-Hochstand von 5 bis 7 Metern auszugehen. Dem UVB nach ist die Fundationshöhe der geplanten Anlage noch nicht geplant, es wird jedoch angenommen, dass diese eine ähnliche Höhe wie bei der bereits bestehenden WEA Oldis I aufweist (Baugrubentiefe 3 Meter).

Grundsätzlich bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in den besonders gefährdeten Bereichen einer kantonalen Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), wenn sie die Gewässer gefährden können. Den Ausführungen oben folgend, ist davon auszugehen, dass der Grundwasserspiegel nicht durch die Bauarbeiten tangiert wird. Eine abschliessende Beurteilung kann jedoch erst nach Vorliegen eines konkreten Bauvorhabens erfolgen.

Die notwendige gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen nach Art. 19 Abs. 2 GSchG mit Auflagen, vorbehältlich der Genehmigung der vorliegenden Ortsplanungsrevision, im Folgeverfahren (BAB-Verfahren) kann in Aussicht gestellt werden.

2.7 Boden

Die Ausführungen im UVB sind vollständig und korrekt. Einzig wird im UVB noch auf die alte Vollzugshilfe Bezug genommen. Bei der Planung und Ausführung von bodenrelevante Arbeiten ist jedoch die BAFU-Vollzugshilfe, «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen (Vollzugshilfe Bodenschutzmassnahmen auf Baustellen, VHBB, 2022)» anzuwenden.

2.8 Lärm

2.8.1 Neue ortsfeste Anlagen

Zwischen den WEA Oldis I und II besteht ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang. Die beiden Anlagen sind als eine Gesamtanlage zu betrachten. Sowohl bei der geplanten Windenergieanlage Oldis II als auch der bestehenden Anlage Oldis I handelt es sich im Sinne der Lärmschutzgesetzgebung um neue ortsfeste Anlagen (Bewilligung und Errichtung nach 1. Januar 1985, dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Umweltschutz; USG, SR 814.01). Es kommt somit Art. 7 der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) zur Anwendung.

Die Lärmemissionen der Gesamtanlage müssen somit gemäss Art. 7 Abs. 1 LSV prioritär so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Vorsorgeprinzip). In jedem Fall dürfen jedoch infolge des Betriebs der Windenergieanlagen bei den umliegenden Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen die Planungswerte nach Anhang 6 LSV nicht überschritten werden.

Die Lärmimmissionen infolge der Windenergieanlagen wurden in einem Schallgutachten vom 15. September 2022 der Meteotest AG ermittelt und beurteilt. Demnach werden die Schallimmissionen gesamthaft für 13 Immissionspunkte (Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen) untersucht. Das Kap. 4.1 des Gutachten legt dar, dass für die Beurteilung bei beiden Anlagen die nicht schallreduzierten Betriebsmodi 0 berücksichtigt wurden. Ausserdem wurde für die Ausbreitungsberechnung von einer Berechnungsunsicherheit von -6/+3 dB ausgegangen (Schätzung gemäss EMPA-Empfehlung). Demnach liegen die ermittelten Immissionspegel für die massgebende Beurteilungszeit Nacht bei allen Immissionspunkten mindestens rund 3 dB unter dem Planungswert. Dieser würde auch unter Berücksichtigung der Berechnungsunsicherheit nicht überschritten. Auf vorsorgliche Massnahmen zur Reduktion der Schallemissionen wird im Schallgutachten (Kap. 7.3) und im UVB hingewiesen. Eine für den Beurteilungspegel wahrnehmbare Schallreduktion, z.B. durch schallreduzierten Betriebsmodus, würde einen relevanten Ertragsverlust bedeuten. Vorsorgliche Massnahmen werden gemäss UVB deshalb als unverhältnismässig betrachtet. Dieser Beurteilung kann gefolgt werden.

2.8.2 Ausscheidung neuer Bauzonen

Neue Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen dürfen nur in Gebieten ausgeschieden werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte (PW) nicht überschreiten (Art. 29 LSV). Die für die WEA Oldis II vorgesehene «Zone für Windenergieanlagen» wird der Landwirtschaftszone überlagert. Zudem ist die Zone nicht für die Errichtung von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen (Wohnen, Büro) vorgesehen. Folglich ist Art. 29 LSV (Lärmschutz-Verordnung) vorliegend nicht von Bedeutung.

2.9 Rückbau

Die Anlage soll nach Ende der Betriebsdauer rückgebaut werden. Der Rückbau von nicht mehr benötigten Bauten und Anlagen ist aus Sicht des Landschaftsschutzes zwingend. So sieht auch der KRIP eine Sicherstellung der Finanzierung des Rückbaus vor, welcher spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu regeln ist. Damit der Rückbau sichergestellt und dem Schonungsgebot nach Betriebsende Rechnung getragen werden kann, ist gestützt auf Art. 1 und 3 NHG die Errichtung eines Fonds o.ä. nötig. Dies, um den Rückbau zu gegebener Zeit auch finanzieren zu können. Wie der Rückbau sichergestellt wird, ist für das Genehmigungsverfahren auszuweisen.

Zu den übrigen Bestandteilen des UVB ergeben sich keine Bemerkungen.

3. Zusammenfassung

Die vorliegende Planung ist im Wesentlichen mit dem übergordnetem Recht konform. Im Hinblick auf die Genehmigung sind die voranstehenden Punkte zu beachten und in der Planung umzusetzen. Insbesondere ist das Kap. 5 PMB im Sinne von Art. 3 RPV zu ergänzen.

Für Fragen zum vorliegenden Bericht sowie selbstverständlich auch für Ihre weitergehenden oder anderweitigen Planungsfragen wenden Sie sich bitte an mich (Tel. 081 257 23 07 oder linus.wild@are.gr.ch). Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und grüssen Sie freundlich.

Abteilung Nutzungsplanung & BAB



Linus Wild, Abteilungsleiter

- 1 Dossier Vorprüfungsakten

Kopie inkl. Beilage:

- Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur

Kopie (per E-Mail, ohne Beilage):

- Stadtentwicklung Chur
- Stauffer & Studach, Dominik Rüegg
- Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
- Bundesamt für Strassen (ASTRA)
- Rhätische Bahn (RhB)
- Region Plessur
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Plantahof
- Amt für Energie und Verkehr
- Amt für Jagd und Fischerei
- Archäologischer Dienst
- Denkmalpflege
- Tiefbauamt
- Intern: Fe, Pf